

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das voraussichtlich jährliche Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Sächsischer Einkommensgrenzen-Verordnung in der geltenden Fassung nicht überschreitet.
Die Ermittlung des jährlichen Haushaltseinkommens¹⁾ erfolgt nach §§ 20 - 24 Wohnraumförderungsgesetz.

Die nachstehenden Angaben dienen daher lediglich als Groborientierung zur Vorabprüfung der Einhaltung der Einkommensgrenze für Haushalte mit geringen Einkünften.

Eine höhere Bruttoverdienstgrenze kann sich aufgrund weiterer Besonderheiten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Einkommens (z. B. für Haushalte, in denen Menschen mit Behinderungen leben, jung verheiratete Paare) ergeben

	RL preisgünst. Mietwohnraum		RL Familienwohnen	
	Einkommens- grenze (EUR) gem. SächsEinkGrenzVO (23.09.2020)	entspricht regelmäßig einer Bruttoverdienst- grenze von jährlich (EUR)	Einkommens- grenze (EUR)	entspricht regelmäßig einer Bruttoverdienst- grenze von jährlich (EUR)
Personen im Haushalt				
1 Erwachsener	16.800	25.000		
1 Erwachsener, 1 Kind	25.900	38.000	32.375	47.250
2 Erwachsene	25.200	38.000		
2 Erwachsene, 1 Kind	31.640	47.200	39.550	58.500
1 Erwachsener, 2 Kinder	32.340	47.200	40.425	58.750
2 Erwachsener, 2 Kinder	38.080	56.400	47.600	70.000
1 Erwachsener, 3 Kinder	38.780	56.400	48.475	70.250
2 Erwachsene, 3 Kinder	44.520	65.600	55.650	81.500
3 Erwachsene	30.940	47.200		

¹⁾ Beim Jahreseinkommen sind zu berücksichtigen: Die positiven Einkünfte aller Haushaltsangehörigen aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgebeträgen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen. Nicht zulässig ist ein Ausgleich mit negativem Einkommen aus anderen Einkommensarten oder mit negativem Einkommen anderer Haushaltsangehöriger.

je Kind	700
ab 2 Personen jede Weitere	5.740

Vorgabe SächsEinkGrenzVO (23.09.2020)